



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim



Der Landrat
39/10 Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

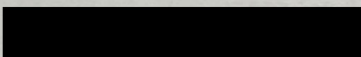
Mit Postzustellung



Datum 02.08.2022
Mein Zeichen 39.55.80-BM-0025432
Auskunft erteilt
Zimmer Nr.
Telefon
Fax
E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 18.05.2022



zunächst bitte ich um Nachsicht, dass es urlaubs- und krankheitsbedingt zu einer verspäteten Beantwortung Ihrer Anfrage gekommen ist.

Mit E-Mail vom 17.05.2022, 23:27 Uhr haben Sie nachfolgende Auskunft zum Betrieb: Pizzeria Der Holzofen, Klosterstr. 10, 50126 Bergheim beantragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb stattgefunden:
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Nach Prüfung teile ich Ihnen nachfolgende Informationen mit:

In dem Betrieb Pizzeria Der Holzofen, Klosterstr. 10, 50126 Bergheim haben am 28.06.2021 und 26.06.2019 die beiden letzten Betriebsprüfungen stattgefunden.

Die Beanstandungen zu den Betriebsprüfungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Kontrollberichten.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Tierärztliche Sprechstunden & Sachkundeprüfung
Dienstag und Freitag 8:30 bis 9:30 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

über die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) - c) genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch besteht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

Da es sich beim Rhein-Erft-Kreis um eine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1b VIG handelt, besteht grundsätzlich ein entsprechender Informationsanspruch, wenn ein hinreichend konkreter Antrag im Sinne des § 4 Abs. 1 VIG gestellt worden ist, die beim Rhein-Erft-Kreis vorliegenden Daten dem Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG unterfallen, der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, dem Informationszugang weder öffentliche noch private Belange im Sinne des § 3 VIG entgegenstehen und der Antrag auf Informationszugang nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG gestellt worden ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Ihr Antrag vom 17.05.2022 entspricht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG. Danach muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Hier haben Sie Ihr Auskunftsbegehren auf zwei bestimmte Handlungen - nämlich die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen - sowie auf die dabei ggf. festgestellten Beanstandungen beschränkt. Dies genügt dem Bestimmtheitserfordernis.

Bei den angefragten Informationen, handelt es sich auch um festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1a VIG.

Sie gehören nach Auffassung des Rhein-Erft-Kreises auch zum Personenkreis, der einen Anspruch auf die begehrten Verbraucherinformationen hat. Im Einleitungssatz geht § 1 VIG davon aus, dass das Verbraucherinformationsgesetz „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen einräumen möchte. Gegen die diesseitige Annahme, dass Sie ein Verbraucher im Sinne des § 1 VIG sind, sprechen keine Gründe.

Dem Anspruch stehen auch keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Insbesondere hat der Betrieb im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keinerlei Hindernisgründe, die einer Weitergabe der angefragten Informationen an Sie entgegenstehen könnten, genannt.

Nach Auffassung des Rhein-Erft-Kreises handelt es sich bei Ihrem Antrag auch nicht um einen missbräuchlich gestellten Antrag. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen. § 4 Abs. 4 Satz 2 VIG bestimmt, dass ein missbräuchlicher Antrag insbesondere dann vorliegt, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt. Aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ folgt, dass es auch noch andere Fallkonstellationen geben kann, bei denen ein missbräuchlicher Antrag angenommen werden kann. Eine nähere Definition des Begriffs „missbräuchlich“ enthält das VIG nicht. Unter Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze - insbesondere auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) - wird man einen Antrag dann als rechtsmissbräuchlich einstufen können, wenn es dem Antragsteller in Wahrheit gar nicht um die nachgefragten Daten geht, sondern er ein anderes, verborgenes Ziel verfolgt. Aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises kann jedenfalls allein die Tatsache, dass ein Antragsteller einen Antrag im Rahmen einer von der Organisation „foodwatch“ geführten Kampagne zur Veröffentlichung von Kontrollergebnissen über ein vorgefertigtes Antragsformular im Internet stellt oder dass er die gleichlautende Anfrage bei mehreren Behörden oder mehrere Anfragen hintereinander stellt, nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen rechtsmissbräuchlichen Antrag handelt (so: Heinicke in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 114, § 4

VIG Rn. 33 ff.).

Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass Sie die volle Verantwortung dafür tragen, dass der Umgang mit den erhaltenen Informationen nur in rechtlich zulässiger Weise geschieht.

So kann es dem Betrieb ohne weiteres offen stehen, bei verkürzter, verfälschter oder in sonstiger Weise manipulierter oder unzulässiger Weitergabe der Informationen durch Sie zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend zu machen.

Nach Auffassung des Rhein-Erft-Kreises kann allerdings im Verfahren auf Informationsgewährung nach dem VIG nicht von vorneherein unterstellt werden, dass ein Antragsteller beabsichtigt, die erhaltenen Informationen in unzulässiger Weise zu verwenden.

Soweit Sie beantragt haben, Ihnen die angefragten Informationen in elektronischer Form (E-Mail) zugänglich zu machen, kann ich diesem Wunsch nicht folgen. Ein rechtssicherer Nachweis für den Zugang der angefragten Informationen kann mit der Übersendung per e-mail nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. Da diese Voraussetzung nicht gegeben ist, erfolgt die Übersendung als schriftlicher Bescheid mit Postzustellung.

Nach alledem besteht der von Ihnen geltend gemachte Informationsanspruch, weshalb ich Ihnen die angefragten Informationen mit diesem Bescheid übermittle.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass die übersandten Informationen nur den Zustand zum Zeitpunkt der lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen darstellen und keinen Rückschluss auf den heutigen oder einen früheren Zustand erlauben.

Der Bescheid ergeht gem. § 7 Abs. 1 VIG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen



Kontrollblatt Lebensmittelüberwachung

Betriebsdaten

Betrieb [REDACTED] / Pizzeria Der Holzofen
Ggf. Zusatzbezeichnung
Straße / Hausnummer Klosterstr. 10
Plz / Ort 50126 Bergheim

Kontrolldaten

Kontrolldatum: 26.06.2019
Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle

Feststellungen

1. Hygiene allgemein (Betriebshygiene)

- der Verdampfer im Kühlhaus ist reinigungsbedürftig,
- frische Hühnereier sind separat verschlossen zu lagern.

Bel. erfolgt!

Sonst keine Mängel.

2. Kennzeichnung und Aufmachung

Die Angaben zu den Allergenen sind vorhanden.
Temperaturkontrollen mit Dokumentation.

Kontrollblatt Lebensmittelüberwachung

Betriebsdaten

Betrieb [REDACTED] / Pizzeria Der Holzofen
Ggf. Zusatzbezeichnung
Straße / Hausnummer Klosterstr. 10
Plz / Ort 50126 Bergheim

Kontrolldaten

Kontrolldatum: 28.06.2021
Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle

Feststellungen

1. Kennzeichnung und Aufmachung

Es wurden Lebensmittel mit einem Gehalt eines oder mehrerer Zusatzstoffe/s in den Verkehr gebracht, ohne die Zusatzstoffe in der Speise- und Getränkekarte, auch nicht in Fußnoten, kenntlich zu machen.

2. Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle)

Der Nachweis, dass eine Schulung/Unterweisung im Bereich der Lebensmittelhygiene durchgeführt wurde, konnte nicht vorgelegt werden.

Die Dokumentation der Temperaturkontrollen war lückenhaft

3. Hygiene allgemein (Betriebshygiene)

Für das Handwaschbecken fehlte die Warmwasserzufuhr.